

Öffentliche Sitzung des 20. Senats  
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen  
45130 Essen, Zweigertstraße 54, 1. Etage, Saal 1115  
Montag 18.05.2015

- Eingang  
02.07.15  
M, 750

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landessozialgericht **Dr. Weßling-Schregel**  
Richterin am Landessozialgericht **Dr. Kniesel**  
Richter am Landessozialgericht **Dr. Deckers**  
Ehrenamtlicher Richter **Buschkamp**  
Ehrenamtlicher Richter **Clemens**  
Ohne Hinzuziehung eines Protokollführers gemäß § 122 SGG, § 159 Abs. 1 ZPO

Az.: L 20 SO 467/13  
Az.: S 20 SO 98/13 SG Aachen

### Niederschrift in dem Rechtsstreit

Manfred Engelhardt, Freunder Landstraße 100, 52078 Aachen,  
Beate ~~Manfred Engelhardt, Freunder Landstraße 100, 52078 Aachen~~  
Monika ~~Manfred Engelhardt, Freunder Landstraße 100, 52078 Aachen~~

sämtlich als Rechtsnachfolger der verstorbenen Klägerin  
Katharina Weitmann Haus Aurelis SZB, Aureliusstraße 35, 52064 Aachen

#### Klägerin und Berufungsklägerin

**Prozessbevollmächtigter:** Manfred Engelhardt, Freunder Landstraße 100,  
52078 Aachen

gegen

StädteRegion Aachen Amt für soziale Angelegenheiten, vertreten durch den Städteregionsrat, Zollernstraße 10, 52070 Aachen, Gz.: 50.2 - 143/13 ha

#### Beklagte und Berufungsbeklagte

157

Nach Aufruf der Sache erscheinen:

für die verstorbene Klägerin deren Sohn, Herr Manfred Engelhardt,

für den Beklagten Herr Havenith, unter Bezugnahme auf die bei Gericht hinterlegte Generalterminsvollmacht.

Der Vorsitzende eröffnet die mündliche Verhandlung. Der Sachverhalt wird vorgetragen. Sodann erhalten die Beteiligten das Wort. Das Sach- und Streitverhältnis wird mit ihnen erörtert.

Der Bevollmächtigte der verstorbenen Klägerin erklärt auf Befragen:

„Meine Mutter hatte neben meinen beiden Schwestern und mir noch ein weiteres Kind; das ist aber schon im Jahr 1948 im Kindesalter verstorben.

Meine beiden Schwestern und ich haben keine Erklärung abgegeben, dass das Erbe ausgeschlagen wird. Allerdings gab es auch keine Erbmasse, die zu vererben gewesen wäre. Es ist auch kein Erbschein beantragt worden. Das Ganze ist einschließlich der Bestattung sozusagen formlos erfolgt.

Wir Kinder der Frau Weitmann haben die Beerdigung bezahlt; ich überreiche insofern eine Aufstellung für das Gericht und für den Vertreter des Beklagten.

Es geht mir jetzt, nachdem meine Mutter verstorben ist, in erster Linie darum, feststellen zu lassen, ob der Beklagte damals rechtmäßig gehandelt hat oder nicht. Es geht mir also nicht darum, ob die Erben meiner Mutter jetzt einen eigenen, ererbten Anspruch auf Sozialhilfe haben, sondern darum, zu klären, ob meine Mutter zu ihren Lebzeiten diesen Anspruch hatte.“

Der Vorsitzende führt aus, das Rubrum sei, da die Klägerin verstorben sei, wie folgt zu ändern: An ihre Stelle träten der Sohn, Herr Manfred Engelhardt, und seine beiden Schwestern, Frau Monika Schwalm und Frau Beate Weitmann, als Rechtsnachfolger der verstorbenen Frau Katharina Weitmann.

Der Bevollmächtigte der Klägerin wird darauf hingewiesen, dass nach § 192 SGG Verschuldungskosten verhängt werden können, da die Sach- und Rechtslage keinen Anhalt biete, dass die Klage erfolgreich sein könne.

Der anwesende Rechtsnachfolger der Klägerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Aachen vom 01.10.2013 zu ändern und festzustellen, dass der Bescheid des Beklagten vom 08.05.2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 06.06.2013 insofern rechtswidrig gewesen ist, als dass der verstorbenen Frau Katharina Weitmann ein Betrag von 2.460,15 € als Vermögen für eine Bestattungsvorsorge freizustellen gewesen wäre.

Der Vertreter des Beklagten beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Laut diktiert, den Beteiligten vorgespielt und jeweils von ihnen genehmigt.

Der Vorsitzende erklärt die mündliche Verhandlung für geschlossen.

Nach geheimer Beratung verkündet der Vorsitzende im Namen des Volkes das **Urteil** durch Verlesen der folgenden Urteilsformel:

Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Aachen vom 01.10.2013 wird zurückgewiesen.

103

Außergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Dem Rechtsnachfolger Manfred Engelhardt der verstorbenen Klägerin werden Verschuldungskosten in Höhe von 225,00 € auferlegt.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Anschließend wird der wesentliche Inhalt der Gründe mitgeteilt.

Für die Richtigkeit der  
Übertragung vom Tonträger

  
Rosenow  
Regierungsbeschäftigter  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

*Handwritten note: Rosenow - 5.12*

Beginn des Termins: 13:00 Uhr

Ende des Termins: 14:07 Uhr



- Eins -  
02.07.15  
M

## Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen

**Az.: L 20 SO 467/13**

Az.: S 20 SO 98/13 SG Aachen

Verkündet am 18.05.2015

Rosenow  
Regierungsbeschäftigter  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

### Urteil

In dem Rechtsstreit

- 1) Manfred Engelhardt, Freunder Landstraße 100, 52078 Aachen,
- 2) Beate [REDACTED]
- 3) Monika [REDACTED]

sämtlich als Rechtsnachfolger der verstorbenen Klägerin  
Katharina Weitmann Haus Aurelis SZB, Aureliusstraße 35, 52064 Aachen

**Klägerin und Berufungsklägerin**

**Prozessbevollmächtigter:** Manfred Engelhardt, Freunder Landstraße 100,  
52078 Aachen

gegen

StädteRegion Aachen Amt für soziale Angelegenheiten, vertreten durch den Städteregio-  
nstrat, Zollernstraße 10, 52070 Aachen, Gz.: 50.2 - 143/13 ha

**Beklagter und Berufungsbeklagter**

hat der 20. Senat des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen in Essen auf die mündliche Verhandlung vom 18.05.2015 durch den Vorsitzenden Richter am Landessozialgericht Dr. Weßling-Schregel, die Richterin am Landessozialgericht Dr. Kniessel und den Richter am Landessozialgericht Dr. Deckers sowie die ehrenamtlichen Richter Buschkamp und Clemens für Recht erkannt:

**Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Aachen vom 01.10.2013 wird zurückgewiesen.**

**Außergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.**

**Dem Rechtsnachfolger Manfred Engelhardt der verstorbenen Klägerin werden Verschuldungskosten in Höhe von 225,00 € auferlegt.**

**Die Revision wird nicht zugelassen.**

**Tatbestand:**

Die Beteiligten streiten, ob der zwischenzeitlich verstorbenen vormaligen Klägerin Katharina Weitmann Leistungen nach dem SGB XII zur Deckung von Heimpflegekosten für den Zeitraum von Mai bis August 2013 zugestanden haben.

Die am 06.12.1923 geborene und am 10.04.2015 verstorbene vormalige Klägerin war seit 1999 verwitwet. Sie war die Mutter der jetzigen Kläger. Unter dem 26.02.2008 unterschrieb sie eine Vorsorgevollmacht, nach der im Falle einer körperlichen, geistigen, seelischen und/oder psychischen Erkrankung oder Behinderung, die sie außer Stande setzt, eigene Entscheidungen zu treffen, ihre beiden Töchter, die jetzigen Klägerinnen zu 2 und 3, über ihren Tod hinaus bevollmächtigt sein sollten, ihre Interessen wahrzunehmen und sie gegenüber Dritten zu vertreten. Diese Vorsorgevollmacht sollte nur wirksam sein, wenn der zuvor beschriebene Zustand von einem Arzt mit Datumsangabe bescheinigt würde. Die Vollmacht sah durch handschriftlichen Zusatz weiter vor, dass im Falle der Abwesenheit einer der Bevollmächtigten die jeweils andere oder „unser Bruder“, der jetzige Kläger zu 1, entscheiden könne. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Voll-

macht Bezug genommen.

Seit dem 27.10.2011 bewohnte die vormalige Klägerin das Alten-und Pflegeheim „Haus Aurelius SZB“ in Aachen.

Sie besaß zunächst zwei Sparbücher und ein Girokonto bei der Sparkasse Aachen, später nur noch das Girokonto. Sie bezog eine Altersrente von monatlich 404,99 € (01.07.2012) bzw. 405,54 € (01.07.2013) sowie eine Witwenrente von monatlich 781,34 € (01.07.2012) bzw. 782,42 € (01.07.2013). Seit Oktober 2011 erhielt sie Leistungen der Pflegeversicherung nach der Pflegestufe 1, seit dem 01.09.2012 nach der Pflegestufe 2 (letztere monatlich 1.279,00 €). Einen ersten Antrag auf Gewährung von Pflegegeld aus Dezember 2011 lehnte der Beklagte ab (Bescheid vom 17.01.2012); auf weiteren Antrag aus März 2012 gewährte der Beklagte Pflegegeld ab dem 16.03.2012, seit dem 01.01.2013 in Höhe von 727,04 € monatlich (Bescheid vom 16.05.2012, Änderungsbescheid vom 14.01.2013).

Nachdem sie zunächst das Sparsbuchvermögen aufgebraucht hatte, beantragte die vormalige Klägerin am 23.03.2013 beim Beklagten die Gewährung von Leistungen nach dem SGB XII als Hilfe zur Pflege. Der Beklagte lehnte dies ab (Bescheid vom 08.05.2013). Zwar reichten die monatlichen Einkünfte zur Deckung der Heimpflegekosten nicht aus; es sei jedoch einsatzpflichtiges Vermögen vorhanden. Bei einem Schonbetrag von 2.600 € seien vom auf dem Girokonto vorhandenen Vermögen (4.619,79 € am 01.05.2013) 2.019,79 € zur Deckung der Heimpflegekosten einzusetzen. Sobald das Vermögen verbraucht sei, könne erneut ein Antrag gestellt werden.

Hiergegen legte der jetzige Kläger zu 1 als Bevollmächtigter der vormalige Klägerin Widerspruch ein. Im Rahmen der Antragstellung habe ihm die Mitarbeiterin Flöter der Beklagten mitgeteilt, es sei ein Vermögensfreibetrag von 2.600 € sowie ein Bestattungsfreibetrag von 5.500 € geschützt. Dies habe die Mitarbeiterin ihm auf einem Zettel notiert (auf diesem ist vermerkt: „Vermögensfreibetrag 2.600,- €/Bestattungsfreibetrag 5.500,- €“. Zusätzlich ist die Rufnummer des Sachbearbeiters Malies der Beklagten angegeben). Seine Mutter verfüge jedoch nur mehr über 4.039 € auf ihrem Konto. Der Verweis auf eine erneute Antragstellung werde als schikanös empfunden.

Der Beklagte wies den Widerspruch nach beratender Beteiligung sozial erfahrener Dritter

mit Widerspruchsbescheid vom 06.06.2013 zurück. Die vormalige Klägerin verfüge über Guthaben auf ihrem Girokonto oberhalb der Freigrenze von 2.600 €. Solange Vermögen vorhanden sei, schließe dies einen Anspruch auf Sozialhilfe aus. Zwar treffe es zu, dass ggf. für Bestattungsvorsorge ein weiterer Vermögensfreibetrag berücksichtigungsfähig sei. Dies beziehe sich nach der Rechtsprechung aber allein auf bestehende Bestattungsvorsorgeverträge. Über einen solchen Vertrag verfüge die vormalige Klägerin jedoch nicht, so dass kein weiterer Freibetrag berücksichtigt werden könne. Etwas anderes ergebe sich auch nicht aus den von der Mitarbeiterin genannten Freibeträgen; diese Hinweise hätten sich auf bestehende Bestattungsvorsorgeverträge bezogen.

Hiergegen hat die vormalige Klägerin, vertreten durch ihren Sohn (jetziger Kläger zu 1), am 24.06.2013 Klage vor dem Sozialgericht Aachen erhoben. Es bleibe dabei, dass eine Mitarbeiterin des Beklagten ihrem Sohn mündlich und handschriftlich bestätigt habe, für sie bestünden ein Vermögensfreibetrag von 2.600 € und ein Bestattungskostenfreibetrag von 5.500 €, welche sie einbehalten dürfe. Ihr Sohn hätte darüber informiert werden müssen, dass Bestattungskosten nur dann berücksichtigt werden könnten, wenn ein Bestattungsvorsorgevertrag bestehe. Dies sei aber nicht geschehen. Eine umfassende und ordentliche Beratung durch den Beklagten hätte viel Ärger ersparen können. Im Übrigen sei die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zu Bestattungsvorsorgeverträgen lebensfremd und verstoße gegen die Menschenwürde sowie das Gleichbehandlungsprinzip. Einen Bestattungsvorsorgevertrag über 5.500 € könnten sich nur Personen leisten, die das notwendige Geld hätten. Eine angemessene Bestattung koste mindestens 3.500 bis 4.000 €; mit 2.600 € sei eine menschenwürdige Bestattung nicht möglich. Sie habe wegen einer schweren Demenzerkrankung auch keine Gelegenheit gehabt, einen Bestattungsvorsorgevertrag abzuschließen; auch ihren Kindern sei dies nach dem Einzug ins Pflegeheim weder rechtlich noch finanziell möglich gewesen.

Auf neuerlichen Antrag vom 08.07.2013 hat der Beklagte die ungedeckten Heimkosten ab dem 01.08.2013 als Sozialhilfe gewährt (Bescheid vom 12.07.2013). Dabei wurde wegen eines Kontostandes bei Antragstellung von 2.858,82 € für den Monat August 2013 noch ein Eigenanteil der vormaligen Klägerin von 258,82 € zugrunde gelegt; ab September 2013 wurde kein Eigenanteil mehr berücksichtigt.

Die vormalige Klägerin hat beantragt,

den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 08.05.2013 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 06.06.2013 zu verurteilen, ihr die für die Monate Mai bis Juli und (anteilig) August 2013 aus ihrem Vermögen selbst bezahlten Heimkosten i.H.v. 2.460,14 € aus Mitteln der Sozialhilfe zu erstatten.

Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er hat auf den Widerspruchsbescheid Bezug genommen. Durch die Auskunft seiner Mitarbeiterin sei keine rechtswirksame Regelung getroffen worden. Eine individuelle Bestattungsvorsorge sei weder beim Erstkontakt noch bei der Antragstellung Gesprächsthema gewesen; der jetzige Kläger zu 1 sei vielmehr darauf hingewiesen worden, dass seine Mutter ihr Giroguthaben oberhalb von 2.600 € zur Deckung der Heimkosten einsetzen müsse. Der Beklagte verweist insoweit auf schriftliche Stellungnahmen seiner Mitarbeiterin Flöter vom 11.09.2013 und seines weiteren Sachbearbeiters Malies vom 10.09.2013. Danach ist mit dem jetzigen Kläger zu 1 erörtert worden, dass ein weiterer Betrag für Bestattungsvorsorge nur anrechnungsfrei bleibe, wenn ein entsprechender Vertrag bestehe. Eine Falschberatung liege somit nicht vor.

Mit Urteil vom 01.10.2013 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Der vormaligen Klägerin stehe wegen einsatzpflichtiger Eigenmittel kein weiterer Anspruch auf Hilfe zur Pflege nach § 61 Abs. 1 S. 2, Abs. 3 S. 1 SGB XII zu. Wegen der Einzelheiten wird auf die Entscheidungsgründe Bezug genommen.

Gegen das dem jetzigen Kläger zu 1 als Bevollmächtigtem am 05.10.2013 zugestellte Urteil hat die vormalige Klägerin, wiederum vertreten durch den jetzigen Kläger zu 1, am 30.10.2013 Berufung eingelegt. Eine menschenwürdige Bestattung, auf die gemäß Art. 1 GG ein Anspruch bestehe, sei mit einem Betrag von 2.600 € nicht möglich. Sie sei weder finanziell noch geistig in der Lage gewesen, einen Bestattungsvorsorgevertrag abzuschließen oder ein höheres Schonvermögen verbindlich für eine menschenwürdige Bestattung festzulegen. Hierdurch werde sie diskriminiert. Die Frage nach der Bestattungsvorsorge habe sich für sie erst zu einem Zeitpunkt gestellt, als ihr Sparguthaben bereits aufgezehrt gewesen sei. § 74 SGB XII gewährleiste keine menschenwürdige Bestattung,

da Fragen der tatsächlichen Übernahme und der Angemessenheit in der Rechtsprechung nicht geklärt seien.

Der Bevollmächtigte der vormaligen Klägerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Aachen vom 01.10.2013 zu ändern und festzustellen, dass der Bescheid des Beklagten vom 08.05.2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 06.06.2013 insofern rechtswidrig gewesen ist, als dass der verstorbenen Frau Katharina Weitmann ein Betrag von 2.460,15 € als Vermögen für eine Bestattungsvorsorge freizustellen gewesen wäre.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er hält das Urteil des Sozialgerichts für zutreffend. Eine Diskriminierung der vormaligen Klägerin sei nicht zu erkennen. Ihrem Sohn wäre es möglich gewesen, einen Bestattungsvorsorgevertrag abzuschließen, als sie finanziell hierzu noch in der Lage gewesen sei. Viele ältere Menschen verfügten nicht einmal über den Betrag von 2.600 €. Zur Sicherstellung einer angemessenen und würdevollen Bestattung diene die Vorschrift des § 74 SGB XII.

Auf Anforderung des Senats hat der jetzige Kläger zu 1 am 23.07.2014 ein Exemplar der Vorsorgevollmacht vom 26.02.2008 vorgelegt, auf dem unter dem 17.10.2011 durch den Neurologen und Psychiater Dr. Schacht bestätigt worden war, dass die Vollmachtgeberin dauerhaft infolge einer körperlichen, geistigen, seelischen und/oder psychischen Erkrankung oder Behinderung außer Stande sei, eigene Entscheidungen zu treffen. Ferner hat der jetzige Kläger zu 1 auf weitere Anforderung von seinen Schwestern unterzeichnete Vollmachten vom 24.07.2014 (jetzige Klägerin zu 3) bzw. 08.08.2014 (jetzige Klägerin zu 2) vorgelegt, mit denen ihm Vollmacht zur Wahrnehmung der Interessen der (vormaligen) Klägerin im sozialgerichtlichen Verfahren erteilt worden ist. Schließlich hat das Gericht eine Auskunft des Pflegeheimes „Haus Aurelius SZB“ zu den Kosten der Unterbringung der vormaligen Klägerin und deren Begleichung eingeholt, auf die Bezug genommen wird.

Am 10.04.2015 ist die vormalige Klägerin verstorben. Die Bestattungskosten beliefen sich nach einer Auflistung des jetzigen Klägers zu 1 auf 6.063,19 €, wovon 3.707,06 € aus Restvermögen der Verstorbenen, Rentennachzahlungen und Erstattungen seitens des Hauses Aurelius SZB getragen werden konnten und 2.356,13 € von den Kindern übernommen wurden.

Der Sohn und Bevollmächtigte der vormaligen Klägerin, der jetzige Kläger zu 1, hat in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat erklärt, Erben seien er selbst sowie seine beiden Schwestern (jetzige Klägerinnen zu 2 und 3) als einzige lebende Abkömmlinge; keiner von ihnen habe das Erbe ausgeschlagen. Weitere Erben gebe es nicht. Der Senat hat daraufhin die jetzigen Kläger zu 1 bis 3 als Rechtsnachfolger der vormaligen Klägerin in das Rubrum aufgenommen. Beide Schwestern des jetzigen Klägers zu 1 haben sich nach dem Tod der vormaligen Klägerin im vorliegenden Verfahren nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsakte des Beklagten, der Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen ist.

#### **Entscheidungsgründe:**

A. Mit dem Tod der vormaligen Klägerin während des laufenden Berufungsverfahrens hat auf Klägerseite ein Beteiligtenwechsel stattgefunden, ohne dass eine Unterbrechung des Verfahrens eingetreten ist.

I. Sonderrechtsnachfolger der vormaligen Klägerin i.S.v. § 56 Abs. 1 SGB I existieren nicht. Nach ihrem Tod sind deshalb ihre Kinder, die jetzigen Kläger zu 1 bis 3, als ihre Rechtsnachfolger (Erben i.S.v. §§ 1922 ff. BGB) auf der Klägerseite am Verfahren beteiligt (vgl. BGH, Urteil vom 08.02.1993 – II ZR 62/92; Greger in Zöller, ZPO, 30. Auflage 2014, § 246 Rn. 2b). Ein solcher Beteiligtenwechsel kraft Gesetzes stellt keine Klageänderung i.S.d. § 99 SGG dar; er führt vielmehr von Amts wegen zu einer Berichtigung des Rubrums (vgl. BSG, Urteil vom 13.06.2013 – B 13 R 19/10 R; Urteil vom 02.02.2012 – B 8 SO 15/10 R; Leitherer in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 11. Auflage 2014, § 99 Rn. 7a, jeweils m.w.N.), wie sie der Senat auch vorgenommen hat.

II. Das Berufungsverfahren wurde durch den Tod der vormaligen Klägerin nicht unterbrochen und war auch nicht auszusetzen.

1. Zwar tritt mit dem Tod eines Beteiligten nach § 202 S. 1 SGG i.V.m. § 239 ZPO grundsätzlich eine Unterbrechung des Verfahrens bis zu dessen Aufnahme durch die Rechtsnachfolger ein. Dies gilt jedoch nach § 202 S. 1 SGG i.V.m. § 246 Abs. 1 ZPO nicht, wenn eine Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten stattfand. Die vormalige Klägerin ist im gerichtlichen Verfahren gerade durch ihren Sohn (den jetzigen Kläger zu 1) als ihrem Bevollmächtigten vertreten worden.

Allerdings ergibt sich diese Bevollmächtigung nicht bereits aus der Vorsorgevollmacht vom 26.02.2008. Denn darin hatte die vormalige Klägerin allein ihre beiden Töchter (die jetzigen Klägerinnen zu 2 und 3) für den Fall einer körperlichen, geistigen, seelischen und/oder psychischen Erkrankung oder Behinderung, welche sie außerstande setzt, eigene Entscheidungen zu treffen, bevollmächtigt, ihre Interessen wahrzunehmen und sie Dritten gegenüber zu vertreten. Zwar war eine solche Erkrankung bzw. Behinderung laut ärztlicher Bescheinigung des Neurologen/Psychiaters Dr. Schacht vom 17.10.2011 in der Folgezeit (nachvollziehbar) dauerhaft eingetreten. Der Sohn und jetzige Kläger zu 1 sollte jedoch lediglich im Falle der Abwesenheit von eigentlich Bevollmächtigten entscheiden. Dass eine derartige Abwesenheit vorgelegen hätte, welche erst den Sohn in den Stand versetzt hätte, die vormalige Klägerin vor Gericht als Bevollmächtigter zu vertreten, ist weder erkennbar noch vorgetragen. Jedoch haben die beiden (durch die Vorsorgevollmacht auch insoweit in den Stand versetzten) Schwestern ihren Bruder, den jetzigen Kläger zu 1, ihrerseits weiter bevollmächtigt, das sozialgerichtliche Verfahren für die vormalige Klägerin zu führen. Dies wurde allerdings erst mit den auf Anforderung des Senats vorgelegten schriftlichen Vollmachten vom 24.07.2014 bzw. 08.08.2014 nachgewiesen.

2. Der jetzige Kläger zu 1 war als volljähriger Familienangehöriger (Sohn) auch nach § 73 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 SGG befugt, die vormalige Klägerin vor dem Sozialgericht und dem Landessozialgericht als ihr Bevollmächtigter zu vertreten.

3. Weder der bevollmächtigte Sohn noch die Beklagte haben einen Aussetzungsantrag nach § 202 S. 1 SGG i.V.m. § 246 Abs. 1 S. 1 (2. Halbsatz) ZPO gestellt.

B. Die zulässige Berufung ist unbegründet.

I. Der jetzige Kläger zu 1 ist als Rechtsnachfolger der vormaligen Klägerin prozessführungsbefugt. Dabei ist es unschädlich, dass sich seine ebenfalls Erben gewordenen Schwestern (die jetzigen Klägerinnen zu 2 und 3) nach dem Tode ihrer Mutter im Berufungsverfahren nicht geäußert haben und insbesondere auch als nunmehr selbst Beteiligte keine (weiteren) Prozessvollmachten zugunsten des Klägers zu 1 vorgelegt haben. Denn gemäß § 2039 S. 1 BGB ist jeder Miterbe berechtigt, einen zum Nachlass gehörenden Anspruch als gesetzlicher Prozessstandschafter im eigenen Namen – und nicht in Vertretung der übrigen Miterben – geltend zu machen und ggf. Leistung an alle Miterben zu verlangen (vgl. BGH, Urteil vom 05.04.2006 – IV ZR 139/05). Diese Vorschrift gilt auch für öffentlich-rechtliche Ansprüche (vgl. BSG, Beschluss vom 30.03.2004 – B 7 SF 36/03 S).

II. Statthafte Klageart für das in der mündlichen Verhandlung zum Ausdruck gebrachte und im Antrag formulierte Klagebegehren ist die Fortsetzungsfeststellungsklage gemäß § 131 Abs. 1 S. 3 SGG. Danach kann mit der Klage die Feststellung der Rechtswidrigkeit eines zurückgenommenen oder auf andere Weise erledigten Verwaltungsaktes begehrt werden, wenn der Kläger ein berechtigtes Interesse an dieser Feststellung hat. Diese Regelung gilt nicht nur für reine Anfechtungsklagen, sondern auch bei anderen Klagearten, wie etwa der – im vorliegenden Verfahren ursprünglich geführten – kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage (vgl. Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, a.a.O., § 131 Rn. 7c).

Der ursprünglich angefochtene Bescheid des Beklagten vom 08.05.2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 06.06.2013 hat sich erledigt. Denn der darin geregelte Streitgegenstand ist mit dem Tod der vormaligen Klägerin endgültig untergegangen.

1. Streitgegenstand war zunächst im Rahmen einer kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage (§ 54 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4, § 56 SGG) gegen den Bescheid vom 08.05.2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 06.06.2013, ob die vormalige Klägerin gegen den Beklagten einen Anspruch auf Gewährung von Leistungen nach dem SGB XII für den Zeitraum Mai bis August 2013 (letzterer anteilig) hat.

2. Mit dem Tod der vormaligen Klägerin ist die Regelungswirkung dieser Bescheide fortgefallen und damit Erledigung eingetreten (vgl. § 39 Abs. 2 SGB X; zum Begriff der Erledi-

gung Keller, a.a.O., § 131 Rn. 7a). Vorliegend ist die Regelungswirkung des Bescheides vom 08.05.2013 durch Zeitablauf entfallen, weil der (vom Beklagten abgelehnte) Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII (sein Bestehen unterstellt) jedenfalls mit dem Tod der vormaligen Klägerin endgültig untergegangen ist und der im Bescheid geregelte Streitgegenstand damit nicht mehr existiert.

a) Die vormalige Klägerin hat einen Anspruch auf Übernahme von ungedeckten Heimkosten als Hilfe zur Pflege gem. § 61 SGB XII und damit einen Anspruch auf Sozialhilfe geltend gemacht. Ein Anspruch auf Sozialhilfeleistungen kann wegen seines höchstpersönlichen Charakters grundsätzlich nicht im Wege der Sonderrechtsnachfolge (§ 56 SGB I) oder der Vererbung (§ 58 SGB I, §§ 1922 ff. BGB) auf einen Dritten übergehen, wenn nach dem Tode des Hilfesuchenden die Leistung nicht mehr der Erfüllung des mit ihr verfolgten Zwecks dienen würde; denn eine (etwa vorhanden gewesene) Notlage in der Person des Hilfebedürftigen lässt sich nach dessen Tod nicht mehr beheben. Der Anspruch geht deshalb mit dem Tod unter, und zwar unabhängig von einer etwaigen Rechtshängigkeit (vgl. BSG, Urteil vom 23.07.2014 – B 8 SO 14/13 R; Coseriu in: jurisPK-SGB XII, 2. Aufl. 2014, § 17 SGB XII, Rn. 28; vgl. schon BVerwG, Urteil vom 05.05.1994 – 5 C 43/91). Eine denkbare Ausnahme für Fallgestaltungen, in denen der Hilfebedürftige zu Lebzeiten seinen Bedarf mit Hilfe eines im Vertrauen auf die spätere Bewilligung von Sozialhilfe vorleistenden Dritten gedeckt hat, weil der Träger der Sozialhilfe nicht rechtzeitig geholfen oder Hilfe abgelehnt hat (vgl. dazu Coseriu, a.a.O., § 17 SGB XII, Rn. 28), ist im vorliegenden Fall von vornherein nicht einschlägig. Denn bei der vormaligen Klägerin ist kein Dritter anstelle des Sozialhilfeträgers eingetreten; vielmehr hat diese zu ihren Lebzeiten die ungedeckten Heimkosten aus eigenem Vermögen vollständig gedeckt.

Ist damit ein etwaiger Anspruch der vormaligen Klägerin gegen die Beklagte auf Leistungen für ungedeckte Heimkosten endgültig untergegangen, so kann auf die jetzigen Kläger zu 1 bis 3 als Erben kein Anspruch übergegangen sein.

b) Ein gesetzlicher Anspruchsübergang auf das Haus Aurelius SZB nach § 19 Abs. 6 SGB XII, der einer Fortführung des Verfahrens durch die Kinder der vormaligen Klägerin im Wege einer Fortsetzungsfeststellungsklage entgegenstehen könnte, kommt schon deshalb nicht in Betracht, weil die vormalige Klägerin Heimkosten für den streitigen Zeitraum selbst vollständig beglichen hat. Bestehen offene Ansprüche des Haus Aurelius SZB nicht, so kommt zugleich ein Anspruchsübergang nach § 19 Abs. 6 SGB XII auf die Kinder

von vornherein nicht in Betracht; denn diese haben gegenüber ihrer Mutter nicht selbst Pflege geleistet.

3. Die Umstellung einer Anfechtungs- und Leistungsklage auf eine Fortsetzungsfeststellungsklage ist keine Klageänderung, die nach § 99 Abs. 3 Nr. 3 SGG weiteren Voraussetzungen unterliegen würde; sie ist zudem auch im Berufungsverfahren noch zulässig (vgl. Keller, a.a.O., § 131 Rn. 8a).

III. Nach § 131 Abs. 1 S. 3 SGG muss der Kläger ein berechtigtes Interesse an der Feststellung haben (sog. Fortsetzungsfeststellungsinteresse). Hierzu muss er entsprechende Tatsachen vortragen, ohne dass dabei höhere Anforderungen an die Substantiierungspflicht zu stellen sind. Ein berechtigtes Interesse besteht bei Wiederholungsgefahr, bei Präjudizialität für andere Rechtsverhältnisse und bei vorhandenem Rehabilitationsinteresse (vgl. zum Ganzen Keller, a.a.O., § 131 Rn. 10 ff.). Ob die jetzigen Kläger ein – insofern wohl allein in Betracht kommendes – Rehabilitationsinteresse haben können, kann der Senat allerdings im Ergebnis offen lassen.

IV. Denn die Klage ist jedenfalls unbegründet. Der ursprünglich angefochtene Bescheid vom 08.05.2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 06.06.2013 war nicht rechtswidrig.

1. Der Bescheid war formell rechtmäßig. Insbesondere war die Beklagte sachlich und örtlich zuständig für Leistungen in Form von Hilfe zur Pflege (§ 97 Abs.1 und 2 SGB XII i.V.m. § 2 Abs. 1 lit. a AG-SGB XII NRW und § 2 AV-SGB XII NRW und § 98 Abs. 1 SGB XII). Die nach § 116 Abs. 2 SGB XII vor Erlass des Widerspruchsbescheides notwendige Beteiligung sozial erfahrener Dritter ist erfolgt.

2. Der Bescheid war auch materiell rechtmäßig. Die vormalige Klägerin hatte in den Monaten Mai bis Juli 2013 keinen und im Monat August 2013 keinen höheren Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII für ungedeckte Heimpflegekosten. Denn sie war nicht wirtschaftlich hilfebedürftig. Die Gewährung von Sozialhilfe durfte vom Einsatz ihres den Schonbetrag von 2.600 € übersteigenden Vermögens abhängig gemacht werden. Insbesondere war kein weiterer Betrag von 2.460,15 € als Vermögen für eine Bestattungsvorsorge freizustellen.

a) Nach § 19 Abs. 3 SGB XII ist u.a. Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel des SGB XII zu leisten, soweit den Leistungsberechtigten, ihren nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartnern und, wenn sie minderjährig und unverheiratet sind, auch ihren Eltern oder einem Elternteil die Aufbringung der Mittel aus dem Einkommen und Vermögen nach den Vorschriften des Elften Kapitels dieses Buches (§§ 82 ff.) nicht zuzumuten ist. Nach § 90 Abs. 1 SGB XII ist das gesamte verwertbare Vermögen einzusetzen. Diese Vorschrift konkretisiert den in § 2 SGB XII normierten Grundsatz des Nachrangs der Sozialhilfe; bevor Leistungen der Sozialhilfe zu erbringen sind, ist das eigene Vermögen einzusetzen, um einen sozialhilferechtlich relevanten Bedarf zu decken (vgl. Mecke in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 2. Auflage 2014, § 90 Rn. 5). Das Vermögen ist im Bedarfszeitraum einzusetzen, solange es zur Verfügung steht (vgl. Wahrendorf in Grube/Wahrendorf, a.a.O., § 90 Rn. 31). Dieser Grundsatz gilt nicht in den in § 90 Abs. 2 Nrn. 1 bis 9 und Abs. 3 SGB XII genannten Fällen. Unter den dort genannten Voraussetzungen darf die Gewährung von Sozialhilfe nicht vom Einsatz oder der Verwertung eines Vermögens abhängig gemacht werden.

aa) Die vormalige Klägerin verfügte auch nach dem Aufbrauch ihrer auf Sparbüchern angelegten Ersparnisse noch über Vermögen i.S.d. § 90 Abs. 1 SGB XII. Dieses bestand aus dem – sofort verwertbaren – Guthaben auf ihrem Girokonto bei der Sparkasse Aachen. Dieses belief sich am 05.03.2013 auf 5.025,70 €, am 04.04.2013 auf 4.565,85 €, am 03.05.2013 auf 4.039,91 € und am 06.07.2013 noch auf 2.858,82 €.

bb) Zutreffend hat die Beklagte hiervon nach § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII einen sog. kleineren Barbetrag als nicht einsatzpflichtig berücksichtigt. Was unter einem solchen Betrag zu verstehen ist, wird im Falle von Leistungen in Form von Hilfe zur Pflege durch § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 lit. b der Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII bestimmt. Danach bleiben 2.600 € anrechnungsfrei. Weitere anrechnungsfreie Beträge nach § 90 Abs. 2 SGB XII gab es nicht; die entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen sind insoweit weder vorgetragen noch ersichtlich.

cc) Auch nach § 90 Abs. 3 SGB XII ergeben sich keine weiteren anrechnungsfreien Vermögensbeträge. Nach Satz 1 der Vorschrift darf die Sozialhilfe nicht vom Einsatz oder der Verwertung eines Vermögens abhängig gemacht werden, soweit dies für denjenigen, der das Vermögen einzusetzen hat, und für seine unterhaltsberechtigten Angehörigen eine Härte bedeuten würde. Dies ist nach Satz 2 bei der Leistung nach dem Fünften bis Neun-

ten Kapitel insbesondere der Fall, soweit eine angemessene Lebensführung oder die Aufrechterhaltung einer angemessenen Alterssicherung wesentlich erschwert würde. Eine solche Härte ist bei der vormaligen Klägerin jedoch nicht erkennbar. Sie lässt sich insbesondere nicht damit begründen, dass ein weiterer Betrag in Höhe von (bis zu) 5.500 € für eine Bestattungsvorsorge freizustellen und somit nicht i.S.d. § 90 Abs. 1 SGB XII vorrangig einzusetzen gewesen wäre.

(1) Zwar ist in der verwaltungs- und sozialgerichtlichen Rechtsprechung anerkannt, dass die Verschonung einer angemessenen finanziellen Vorsorge für den Todesfall gerechtfertigt ist. Denn Aufgabe der Sozialhilfe ist es, dem Hilfeempfänger die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Hierzu gehört auch der Wunsch vieler Menschen, für die Zeit nach ihrem Tod vorzusorgen. Es muss deshalb die Möglichkeit bestehen, sich die Mittel zu bewahren, die sie für eine angemessene Bestattung und eine angemessene Grabpflege zurückgelegt haben; nur dann, wenn diese Mittel nicht für andere Zwecke eingesetzt werden müssen, stehen sie nach dem Tod für Bestattung und Grabpflege noch zur Verfügung (vgl. BVerwG, Urteil vom 11.12.2003 – 5 C 84/02 zum § 88 Abs. 3 S. 1 BSHG; BSG, Urteil vom 18.03.2008 – B 8/9b SO 9/06 R).

Eine solche Vermögensfreistellung zum Zwecke der Bestattungsvorsorge setzt allerdings voraus, dass dieser Verwendungszweck sichergestellt ist; es darf nicht möglich sein, die zurückgestellten Mittel nach einer Willensänderung für andere Zwecke als die spätere Bestattung und Grabpflege zu verwenden. Würde auf diese Einschränkung verzichtet, so würde lediglich der bestehende allgemeine Freibetrag von 2.600 € erhöht. Das Gesetz regelt jedoch gerade nicht, dass über § 90 Abs. 2 SGB XII hinaus ein zusätzlicher Betrag allgemein vor einer Verwertung geschützt sein soll. Deshalb ist es nur dann, wenn eine nicht mehr abänderbare Zweckbindung zur Bestattungsvorsorge besteht, gerechtfertigt, eine Ausnahme von der Verwertungspflicht als Härtefall i.S.v. § 90 Abs. 3 SGB XII anzunehmen. Abzustellen ist also allein auf eine objektive, nicht auf eine nur subjektive Zweckbindung (vgl. Thüringer LSG, Urteil vom 23. Mai 2012 – L 8 SO 85/11; so auch OVG NRW, Urteil vom 13.08.2014 – 12 A 1001/13); Mindestvoraussetzung sind vertragliche Dispositionen, die sicherstellen, dass eine andere Zweckverwendung des Vermögens ausgeschlossen oder zumindest wesentlich erschwert ist (Urteil des Senats vom 19.11.2007 – L 20 SO 40/06; LSG NRW, Urteil vom 10.03.2009 – L 9 SO /07). Eine solche objektive Zweckbindung kann etwa durch einen Bestattungsvorsorgevertrag mit einem Beerdigungsinstitut oder einer Sterbekasse getroffen werden. Nicht geschützt ist hin-

gegen ein frei verfügbarer weiterer Geldbetrag auf dem Konto des Leistungsempfängers. Treffen ältere Menschen also Vorsorge für ihre Bestattung nur in der Form, dass sie für ihre eigene Beerdigung und für die Grabpflege Vermögen lediglich ansparen, ohne zugleich die notwendige Zweckbindung zu gewährleisten, kann dies (nur subjektiv, aber nicht objektiv) zweckgebundene Vermögen nicht nach § 90 Abs. 3 SGB XII geschont werden (vgl. Warendorf a.a.O., § 90 Rn. 80).

Hatte die vormalige Klägerin für Bestattungsvorsorge kein Vermögen zweckgebunden angelegt, sondern besaß sie lediglich frei verfügbares Geldvermögen auf ihrem Girokonto, so konnte nach allem das über den Freibetrag von 2.600 € hinausgehende Vermögen nicht wegen einer Härte i.S.v. § 90 Abs. 3 S. 1 SGB XII von einer Verwertung zur Vermeidung von Sozialhilfebedürftigkeit freigestellt werden.

(2) Eine besondere Härte i.S.d. § 90 Abs. 3 S. 2 SGB XII bestand ebenfalls nicht. Im Sinne dieser Vorschrift wird die angemessene Lebensführung wesentlich erschwert, wenn ein Vermögensbestandteil notwendig ist, um einen auch nach sozialhilferechtlichen Maßstäben billigenwert, bereits vor der Hilfebedürftigkeit bestehenden Lebensstandard aufrechtzuerhalten. Die Aufrechterhaltung einer angemessenen Altersversorgung wird wesentlich erschwert, wenn aus den Vermögensgegenständen die spätere Altersversorgung des Hilfesuchenden sichergestellt werden soll, und wenn im Falle ihres Einsatzes die allgemeine Lebensführung im Alter gefährdet wird (vgl. Mecke in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 2. Auflage 2014, § 90 SGB XII, Rn. 115 f.). Bargeld oberhalb von 2.600 € war für die vormalige Klägerin weder zur Aufrechterhaltung einer angemessenen Lebensführung nach Eintritt der Hilfebedürftigkeit noch zur Sicherstellung einer Altersversorgung notwendig. Denn ihre Lebensumstände blieben nach Eintritt ihrer Hilfebedürftigkeit unverändert; zudem war der Fall der Altersversorgung bereits lange eingetreten, so dass eine Sicherung zukünftiger Versorgung ausschied.

b) Auch aus anderen, auf den vorliegenden Einzelfall bezogenen Gründen war jenseits von 2.600 € kein Betrag zur Bestattungsvorsorge freizustellen.

aa) Aus Auskünften der Sachbearbeiterin Flöter des Beklagten, insbesondere auch aus deren dem jetzigen Kläger zu 1 übergebener handschriftlicher Notiz, konnte die vormalige Klägerin kein Recht auf eine solche Freistellung herleiten. Dabei kann der Senat offen lassen, welchen genauen Inhalt die Angaben der Sachbearbeiterin im Gespräch mit dem

jetzigen Kläger hatten. Denn in solchen mündlichen Angaben kann jedenfalls keine rechtsverbindliche Zusicherung liegen, einen weiteren Betrag von (bis zu) 5.500 € für Bestattungsvorsorge freizustellen. Nach § 34 Abs. 1 S. 1 SGB X bedarf eine von der zuständigen Behörde erteilte Zusage, einen bestimmten Verwaltungsakt später zu erlassen oder zu unterlassen (Zusicherung), zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Form. Eine solche Zusicherung muss zudem die erlassende Behörde erkennen lassen und die Unterschrift oder die Namenswiedergabe des Behördenleiters, seines Vertreters oder seines Beauftragten enthalten; dies dient dem Nachweis, dass die Zusicherung mit Wissen und Willen der in der Behörde verantwortlichen Amtsträger ergangen ist (vgl. Kepert in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB X, § 34 SGB X, Rn. 19). Eine derartige Zusage wurde gerade nicht erteilt. Sie liegt insbesondere nicht mit dem handschriftlich verfassten Zettel vor. Denn dieser lässt weder Behörde noch Aussteller erkennen. Seinem Inhalt lässt sich zudem keine Aussage dahingehend entnehmen, dass der Beklagte in jedem Fall – unabhängig von einer zwecksichernden Anlageform – einen weiteren Betrag von 5.500 € als Vermögen zur Bestattungsvorsorge freistellen wollte. Vielmehr ergibt sich daraus allein der Betrag, den die Beklagte in Fällen einer – nach der Anlageform akzeptierten – Bestattungsvorsorge als maximal freistellungsfähig akzeptiert.

bb) Ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) kommt schon deshalb nicht in Betracht, weil es der vormaligen Klägerin zu Lebzeiten keineswegs unmöglich war, Vermögen zur Bestattungsvorsorge in zweckentsprechender Weise – z.B. durch eine Bestattungsvorsorgevertrag – verbindlich anzulegen. So hätte sie beispielsweise zu Zeiten, als noch nicht unerhebliches Sparguthvermögen vorhanden war, Mittel für eine Bestattungsvorsorge in geeigneter Weise angelegen können. Nach Eintritt ihrer Erkrankung hätte es bei entsprechendem Anlagewunsch insoweit ihren bevollmächtigten Kindern obliegen, sich zu den Voraussetzungen eines diesbezüglichen Vermögensschutzes rechtzeitig – und nicht erst nach weitgehendem Verbrauch des Vermögens – kundig zu machen und entsprechende Vorsorge zu treffen. Derartige Vorsorgehandlungen fallen in den Bereich eigenverantwortlicher Lebensführung; eine dahingehende anlasslose Beratungspflicht der Beklagten (zu Zeiten, als der Sozialhilfebezug wegen vorhandenen Vermögens noch gar nicht anstand) bestand nicht. An ihrem eigenverantworteten Unterlassen einer geeigneten Bestattungsvorsorge musste sich die vormalige Klägerin festhalten lassen. Nichts anderes kann sich im Rahmen der Fortsetzungsfeststellungsklage ergeben, auch wenn die jetzigen Kläger als Erben mit den Bestattungskosten belastet waren (§ 1968 BGB); das SGB XII dient von vornherein nicht einem Schutz von Erben nach Versterben des Hilfebedürftigen

(vgl. in diesem Zusammenhang auch § 102 SGB XII).

cc) Der Einsatz ihres den Freibetrag von 2.600 € überschreitenden Vermögens bedeutete für die vormalige Klägerin auch keineswegs, dass sie auf eine würdige Bestattung verzichten musste. Wenn der jetzige Kläger zu 1 darauf verweist, dass 2.600 € für eine menschenwürdige Bestattung nicht ausreichend seien, so verkennt er, dass dieser nach § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII allgemein geschützte Betrag von vornherein nicht der Bestattungsvorsorge dient, sondern zur freien Verfügung des Hilfebedürftigen steht. Die menschenwürdige Bestattung wird hingegen rechtlich auf andere Weise gewährleistet. Aus § 8 Abs. 1 Bestattungsgesetz NRW folgt eine Bestattungspflicht naher Angehöriger (z.B. Ehegatte, Lebenspartner, volljährige Kinder), in deren Verantwortungsbereich die würdige Bestattung damit fällt. Darüber hinaus trägt nach § 1968 BGB der Erbe die Kosten der Bestattung. Nur dann, wenn die Bestattungspflichtigen bzw. Erben wirtschaftlich zu einer würdigen Bestattung nicht in der Lage sind, werden die dafür erforderlichen Kosten nach § 74 SGB XII vom Sozialhilfeträger übernommen. Die vom jetzigen Kläger zu 1 aufgeworfene Frage, ob die in Fällen dieser Vorschrift übernommenen Bestattungskosten im jeweiligen Einzelfall angemessen sind, stellt sich im vorliegenden Fall von vornherein nicht; denn die Kinder (und zugleich Erben) der vormaligen Klägerin haben diese Kosten pflichtgemäß getragen und offensichtlich keinen Anlass gesehen, aus wirtschaftlichen Gründen eine Kostenübernahme nach § 74 SGB XII beantragen zu müssen. Der Senat geht deshalb davon aus, dass sie wirtschaftlich in der Lage waren, eine würdige Bestattung ihrer Mutter durchzuführen. Ob im Einzelfall nach § 74 SGB XII übernommene Bestattungskosten den Anforderungen an ein würdiges Begräbnis genügen, wäre jedoch nur in einem entsprechenden Verfahren zu klären, in dem es – anders als hier – gerade um solche Leistungen geht.

C. Bei der Kostenentscheidung hat der Senat im Rahmen seines Ermessens von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, dem Kläger zu 1 Verschuldungskosten gemäß § 192 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGG aufzuerlegen.

Nach dieser Vorschrift kann das Gericht einem Beteiligten ganz oder teilweise die Kosten auferlegen, die dadurch verursacht werden, dass er den Rechtsstreit fortführt, obwohl ihm vom Vorsitzenden die Missbräuchlichkeit der Rechtsverfolgung oder der Rechtsverteidigung dargelegt und er auf die Möglichkeit der Kostenauflegung bei Fortführung des Rechtsstreits hingewiesen worden ist. Eine missbräuchliche Rechtsverfolgung ist anzu-

nehmen, wenn die Weiterführung des Rechtsstreits von jedem Einsichtigen als völlig aussichtslos angesehen werden muss (vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 19.12.2002 – 2 BvR 1255/02 sowie vom 03.07.1995 – 2 BvR 1379/95).

Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Der auf Klägerseite allein anwesende Kläger zu 1 ist in der mündlichen Verhandlung vom Vorsitzenden im Anschluss an ein detailliertes Rechtsgespräch unter Beachtung und ausführlicher Würdigung aller von ihm vorgebrachten Argumente auf die Aussichtslosigkeit der Fortführung des Rechtsstreits und auf die Missbräuchlichkeit der weiteren Rechtsverfolgung sowie auf die Möglichkeit der Kostenauflegung bei Fortführung des Rechtsstreits hingewiesen worden. Aufgrund dieser Hinweise konnte er die Sinnlosigkeit der weiteren Rechtsverfolgung ohne weiteres erkennen. Er hat darauf jedoch keine weitere sachliche Begründung für das Fortführen des Verfahrens gegeben. Das Fortführen stellt sich deshalb als rechtsmissbräuchlich dar. Der benannte Grund, die Sache im Wege einer (vom jetzigen Kläger zu 1 so bezeichneten) „Normenkontrollklage“ fortzuführen zu wollen, reicht bei Aussichtslosigkeit der Rechtsverfolgung als hinreichender Grund nicht aus:

Die Höhe der Kostenbeteiligung hat der Senat nach dem gesetzlichen Mindestbetrag für das Verfahren vor dem Landessozialgericht mit 225 € festgesetzt (§ 192 Abs. 1 S. 3 i.V.m. § 184 Abs. 2 SGG).

Die Kostenentscheidung im Übrigen beruht auf § 193 SGG.

D. Gründe für die Zulassung der Revision nach § 160 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGG bestehen nicht.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Dieses Urteil kann nur dann mit der Revision angefochten werden, wenn sie nachträglich vom Bundessozialgericht zugelassen wird. Zu diesem Zweck kann die Nichtzulassung der Revision durch das Landessozialgericht mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist von einem bei dem Bundessozialgericht zugelassenen Prozessbevollmächtigten innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder in elektronischer Form beim

Bundessozialgericht, Postfach 41 02 20, 34114 Kassel,  
oder  
Bundessozialgericht, Graf-Bernadotte-Platz 5, 34119 Kassel,

einzulegen.

Die Beschwerdeschrift muss bis zum Ablauf der Monatsfrist bei dem Bundessozialgericht eingegangen sein.

Die elektronische Form wird nur durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die den Maßgaben der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundessozialgericht vom 18.12.2006 (BGBl. I S. 3219 ff., [www.egvp.de](http://www.egvp.de)) entspricht und als Anhang einer elektronischen Nachricht zu übermitteln ist. Die qualifizierte elektronische Signatur erfordert eine Signaturkarte und ein Kartenlesegerät (zu den weiteren technischen Voraussetzungen und den zulässigen Dateiformaten: [www.egvp.de](http://www.egvp.de)). Zur Entgegennahme elektronischer Dokumente ist ausschließlich der elektronische Gerichtsbriefkasten des Bundessozialgerichts bestimmt, der über die vom Bundessozialgericht zur Verfügung gestellte Zugangs- und Übertragungssoftware erreichbar ist. Die Software kann über das Internetportal des Bundessozialgerichts ([www.bundessozialgericht.de](http://www.bundessozialgericht.de)) lizenzfrei heruntergeladen werden.

Als Prozessbevollmächtigte sind nur zugelassen

- jeder Rechtsanwalt,
- Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen,
- selbständige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung für ihre Mitglieder,
- berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder,

- Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,
- Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder,
- juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der vorgenannten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Die vorgenannten Vereinigungen, Gewerkschaften und juristischen Personen müssen durch Personen mit Befähigung zum Richteramt handeln. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sowie private Pflegeversicherungsunternehmen können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten. Handelt es sich dabei um eine der vorgenannten Vereinigungen, Gewerkschaften oder juristischen Personen, muss diese durch Personen mit Befähigung zum Richteramt handeln.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils von einem zugelassenen Bevollmächtigten schriftlich oder in elektronischer Form zu begründen.

In der Begründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder ein Verfahrensmangel, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann, bezeichnet werden. Als Verfahrensmangel kann eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs. 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz nicht und eine Verletzung des § 103 Sozialgerichtsgesetz nur gerügt werden, soweit das Landessozialgericht einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

Für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision kann ein Beteiligter, der nicht schon durch die oben genannten Vereinigungen, Gewerkschaften oder juristischen Personen vertreten ist, Prozesskostenhilfe zum Zwecke der Beiordnung eines Rechtsanwalts

beantragen.

Der Beteiligte kann die Prozesskostenhilfe selbst beantragen. Der Antrag ist beim Bundessozialgericht entweder schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen oder mündlich vor dessen Geschäftsstelle zu Protokoll zu erklären.

Dem Antrag sind eine Erklärung des Beteiligten über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Familienverhältnisse, Beruf, Vermögen, Einkommen und Lasten) sowie entsprechende Belege beizufügen. Hierzu ist der für die Abgabe der Erklärung vorgeschriebene Vordruck zu benutzen. Der Vordruck kann von allen Gerichten oder durch den Schreibwarenhandel bezogen werden.

Wird Prozesskostenhilfe bereits für die Einlegung der Beschwerde begehrt, so müssen der Antrag und die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse - gegebenenfalls nebst entsprechenden Belegen - bis zum Ablauf der Frist für die Einlegung der Beschwerde (ein Monat nach Zustellung des Urteils) beim Bundessozialgericht eingegangen sein.

Mit dem Antrag auf Prozesskostenhilfe kann ein zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt benannt werden.

Ist dem Beteiligten Prozesskostenhilfe bewilligt worden und macht er von seinem Recht, einen Anwalt zu wählen, keinen Gebrauch, wird auf seinen Antrag der beizuordnende Rechtsanwalt vom Bundessozialgericht ausgewählt.

Der Beschwerdeschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Das Bundessozialgericht bittet darüber hinaus um je zwei weitere Abschriften.

Dr. Weißling-Schregel

Dr. Kniesel

Dr. Deckers

Beglaubigt

Rosenow

Regierungsbeschäftigter

